

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1238 (1999)
14. Mai 1999

RESOLUTION 1238 (1999)

*verabschiedet auf der 4002. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. Mai 1999*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharafrage,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 27. April 1999 (S/1999/483 und Add.1) und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

sowie mit Genugtuung darüber, daß die Regierung Marokkos und die POLISARIO-Front die detaillierten Umsetzungsmodalitäten für das Maßnahmenpaket des Generalsekretärs betreffend die Identifizierung der Stimmberechtigten, die Rechtsmittelverfahren und den abgeänderten Umsetzungszeitplan als eine gute Grundlage für den Abschluß dieser Phase des Regelungsplans akzeptiert haben, und Kenntnis nehmend von ihren jeweiligen Schreiben (S/1999/554 beziehungsweise S/1999/555),

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 14. September 1999 zu verlängern, damit der Identifizierungsprozeß wiederaufgenommen, die Rechtsmittelverfahren begonnen und alle noch ausstehenden Vereinbarungen geschlossen werden können, die für die Umsetzung des Regelungsplans notwendig sind, und *bekräftigt* die Rechte der Antragsteller, in der Erwartung, daß sich die Rechtsmittelverfahren nicht zu einer zweiten Identifizierungsphase entwickeln;

2. *unterstützt* den Vorschlag, das Personal der Identifizierungskommission von 25 auf 30 Mitglieder aufzustocken und auch die notwendigen Unterstützungstätigkeiten auszuweiten, damit die Kommission gestärkt und in die Lage versetzt wird, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem vom Sicherheitsrat genehmigten Mandat mit voller Autorität und Unabhängigkeit fortzusetzen und ihre Aufgaben rasch zu erfüllen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle 45 Tage über bedeutsame Entwicklungen bei der Umsetzung des Regelungsplans zu berichten, insbesondere über die nachstehenden Fragen, die unter anderem die Grundlage für seine Prüfung einer weiteren Verlängerung des Mandats der MINURSO bilden werden: die volle und unzweideutige Zusammenarbeit der Parteien während der Wiederaufnahme der Identifizierung der Stimmberechtigten und während des Beginns der Rechtsmittelverfahren; die Zustimmung der Regierung Marokkos zu den Modalitäten der Umsetzung von Absatz 42 des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen; eine Einigung der Parteien über das Protokoll betreffend Flüchtlinge; und die Bestätigung, daß das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) in der Region voll einsatzfähig ist;

4. *ersucht außerdem* das UNHCR, dem Sicherheitsrat Empfehlungen zu vertrauensbildenden Maßnahmen und Zeitpläne für deren Umsetzung vorzulegen;

5. *ersucht ferner* den Generalsekretär, dem Rat einen abgeänderten Zeitplan und eine Aufstellung der finanziellen Auswirkungen der Abhaltung des Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem Regelungsplan und den zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen zu seiner Durchführung vorzulegen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
